

Betreff:
Verkehrsmaßnahmen für die Veranstaltung
„750 Jahre Markterhebung“ in Bad Eisenkappel

| | |
|-----------|--|
| Datum | 12.07.2018 |
| Zahl | VK7-STV-3818/2018 (004/2018) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small> |
| Auskünfte | Stefan Golautschnig |
| Telefon | 050 536-65579 |
| Fax | 050 536-65511 |
| E-Mail | bhvk.verkehr@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 3 |

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmann verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, aufgrund einer Veranstaltung „750 Jahre Markterhebung“ am 11.08.2018, nachstehende Verkehrsbeschränkungen für die B82 Seeberg Straße:

§ 1

Für die Dauer der Veranstaltung am 11.08.2018 werden nachstehende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

1. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr wird für B82 Seeberg Straße ab Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Obirgasse1 bis zum Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Kirchweg2 ein Fahrverbot verfügt.
Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. mit der Zusatztafel: „Ausgenommen LKW und BUSSE“ sind an den angeführten Standorten anzubringen.
 - Der LKW-Verkehr und auch der Autobus-Verkehr hat während dieser Zeit aus beiden Richtungen über die B82 Seeberg Straße zu erfolgen, wobei dieser Verkehr durch beeidete Straßenaufsichtsorgane mittels wechselseitiger Einbahnregelung zu führen ist.
2. In der Zeit von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr ist die B82 Seeberg Straße ab Kreuzungsbereich mit der Verbindungsstraße Obirgasse1 bis zum Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße Kirchweg2 für den gesamten Verkehr zu sperren.
Die Verkehrszeichen „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ gemäß § 52 lit. a Z 1 leg. cit. sind an den angeführten Standorten anzubringen.
 - Bei allen in den gesperrten Bereich einmündenden Straßen sind Scherengitter anzubringen.

§ 2

Das verfügte Fahrverbot ist in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr wie folgt voranzukünden:

1. In Fahrtrichtung Seebergsattel ist das Verkehrszeichen "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. mit der Zusatztafel: „Ausgenommen LKW und BUSSE“ an folgenden Standort anzubringen:
 - a) An der B82 Seeberg Straße – im Kreuzungsbereich mit der L131 Trögener Straße (Zusatztafel: „in 500m“)

Das verfügte Fahrverbot ist in der Zeit von 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr wie folgt voranzukünden:

2. In Fahrtrichtung Seebergsattel ist das Verkehrszeichen "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)" gemäß § 52 lit. a) Z 1. leg. cit. an folgenden Standort anzubringen:
 - b) An der B82 Seeberg Straße – im Kreuzungsbereich mit der L131 Trögener Straße (Zusatztafel: „in 500m“)

§ 3

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017, bestraft.

Ergeht an:

1. Gemeinde Eisenkappel-Vellach, Eisenkappel-Vellach@ktn.gde.at
2. Polizeiinspektion Bad Eisenkappel, PI-K-Bad Eisenkappel@polizei.gv.at
3. Straßenmeisterei Bad Eisenkappel, Harald.Kogelnik@ktn.gv.at
4. Bezirkspolizeikommando Völkermarkt, BPK-K-Voelkermarkt@polizei.gv.at
5. Österreichisches Rotes Kreuz, office@vk.k.rotekreuz.at
6. Bezirksfeuerwehrkommando Völkermarkt, helmut.blazej@aon.at
7. Wirtschaftskammer Völkermarkt, Bezirksstelle Völkermarkt, reinhold.janesch@wkk.or.at
8. ÖBB-Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, walter.wolfger@postbus.at
9. Kärnten Bus GmbH, bus@kaernten-bus.at
10. zum Akt

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Klösch



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.